

Jedes, auch das zu Ende gehende Leben, hat Zukunft und Hoffnung, Würde und Sinn. Auf der Grundlage christlicher Lebenswerte engagieren sich Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Ansichten in der Hospiz-Bewegung mit dem Ziel, Sterben als menschenwürdiges, Leben bis zum Tod zu ermöglichen. Grundsatz

Satzung

der Hospiz-Bewegung Lüdinghausen/Seppenrade e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Hospiz-Bewegung Lüdinghausen/Seppenrade e.V."

Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Lüdinghausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziel

Durch die Hospiz-Bewegung Lüdinghausen/Seppenrade e. V. sollen unheilbar Kranke, Sterbende und ihre Angehörigen in Lüdinghausen und Umgebung, unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben, ihrer religiösen und politischen Anschauung, Hilfe und Trost erfahren mit dem Ziel, Sterben als menschenwürdiges Leben bis zum Tod zu ermöglichen. Eine aktive Sterbehilfe wird grundsätzlich abgelehnt.

Die Hospiz-Bewegung Lüdinghausen/Seppenrade e.V. ist politisch und konfessionell unabhängig.

Die Hospiz-Bewegung Lüdinghausen/Seppenrade e.V verwirklicht ihre Ziele vor allem durch:

- a. Beistand und Begleitung in Zeiten des Abschieds und der Trauer
- b. Öffentlichkeitsarbeit, die dazu beiträgt, die Themen Sterben, Tod und Trauer in der Gesellschaft bewusst zu machen
- c. Kooperation mit öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben
- d. die Zusammenarbeit mit anderen Hospiz-Initiativen und Palliativversorgern
- e. Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- f. Förderung des Engagements für hospizliche und palliative Versorgung und Strukturen im Arbeitsgebiet der Hospizbewegung Lüdinghausen/Seppenrade e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet. Der Vorstand kann zudem bei Bedarf und

wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beschließen. Dies gilt auch für die Vorstandsmitglieder selbst. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Beschaffung der Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern oder durch Dritte (Spenden) und durch sonstige Einnahmen.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Förderer des Vereines, die Spenden entrichten, erhalten auf Wunsch eine Spendenbestätigung.

§ 6 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

Die verwendeten Bezeichnungen in der weiblichen Form haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin und der Schriftführerin

Der Vorstand besteht aus weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzerinnen), die Anzahl wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
3. Der Vorstand kann einen Beirat berufen

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr)
6. Buchführung
7. Erstellung eines Jahresberichts
8. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern
9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Frist wird vom Tag der Wahl an gerechnet. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vom Vorstand kooptiert werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Es soll

eine Einberufungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und seine Entlastung,
 - Wahl von zwei Kassenprüferinnen
 - Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks,
 - Beschlussfassung über eine Beitragsordnung und Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschluss über die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch die Vorsitzende oder durch die stellvertretende Vorsitzende einberufen und geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Entsprechendes gilt für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung bei der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin schriftlich eingebracht worden sind.
8. Die Kontrolle der Kassenführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung hierzu bestellten Rechnungsprüferinnen Die Rechnungsprüferinnen geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl der Rechnungsprüferinnen ist zulässig.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen worden ist.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich und begründet so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können.

§13 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des Vereins können der Vorstand oder jedes Mitglied des Vereins stellen. Die Anträge sind schriftlich und begründet so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins.
3. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den SK Frauen / Lüdinghausen e.V., der es ausschließlich für mildtätige und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten und Annahme

Dieses Satzungsänderung wird am Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.